

DBAG-Verhaltenskodex (Code of Conduct)

1. Präambel

Die börsennotierte Deutsche Beteiligungs AG investiert in gut positionierte mittelständische Unternehmen mit Entwicklungspotenzial.

Einen besonderen Schwerpunkt legen wir seit vielen Jahren auf industrielle Geschäftsmodelle in ausgewählten Branchen. Mit dieser Erfahrung, Know-how und Eigenkapital stärken wir unsere Portfoliounternehmen darin, eine langfristige und wertsteigernde Unternehmensstrategie umzusetzen.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die aus dieser Position erwächst und wollen das Vertrauen von Investoren, Geschäftspartnern, Portfoliounternehmen sowie der Öffentlichkeit in unsere Gesellschaft fördern. Wir sind stolz darauf, unser Geschäft mit Integrität zu führen und sehen dies als Grundlage unseres Erfolges. Integrität bedeutet für uns als Individuen des Unternehmens, dass andere uns vertrauen und respektieren können und wissen, dass wir ehrlich, fair und aufrichtig sind. Für unser Unternehmen bedeutet Integrität, dass die Deutsche Beteiligungs AG und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammen mit der Deutsche Beteiligungs AG die „**DBAG**“) ihren Verpflichtungen nachkommt und ein zuverlässiger und vertrauenswürdiger Geschäftspartner ist. Integrität schützt unsere Reputation und ermöglicht es uns, auch im heutigen komplexen und wettbewerbsintensiven Geschäftsumfeld erfolgreich zu sein.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist eine Zusammenfassung, wie wir unsere Geschäfte in Übereinstimmung mit unseren Richtlinien, Gesetzen und Vorschriften betreiben. Durch die Einhaltung des vorliegenden Kodexes stellen wir sicher, dass unsere Geschäftsaktivitäten und -entscheidungen nicht nur mit Gesetzen und Vorschriften, sondern auch mit den Prinzipien übereinstimmen, die unser Geschäftsverhalten leiten.

2. Geltungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex formuliert zentrale Werte und Handlungsmaximen unseres Unternehmens für diejenigen, die im Namen der DBAG Geschäfte tätigen. Der vorliegende Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Vorstände¹, Führungskräfte und Mitarbeiter der DBAG (zusammen die „**Mitarbeiter**“).

Bei Auslandsaufenthalten sind neben den Vorgaben des nationalen Rechts auch die im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die wesentlichen gesellschaftlichen Normen und ethischen Grundsätzen zu beachten. Jeder Mitarbeiter ist persönlich für die Einhaltung der Gesetze in seinem Arbeitsgebiet verantwortlich. Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit haben wir im Folgenden die männliche Form gewählt. Es wird hiermit jedoch darauf hingewiesen, dass immer Männer und Frauen angesprochen sind.

Jeder Mitarbeiter ist an den Verhaltenskodex und die Compliance-Richtlinie gebunden und für deren Einhaltung persönlich verantwortlich. Er wird über Änderungen und Weiterentwicklungen des DBAG-Compliance-Systems informiert.

3. Respektvoller Umgang

Wir unterhalten ein Arbeitsumfeld, das frei von allen Formen der Belästigung ist. Alle Mitarbeiter und Geschäftspartner der DBAG haben das Recht auf eine faire, respektvolle und würdevolle Behandlung.

Wir arbeiten außerdem daran, eine vielfältige Belegschaft zu erhalten, in der Mitarbeiter eingestellt, gehalten, entlohnt, diszipliniert und gefördert werden, und zwar ausschließlich auf der Grundlage ihrer Leistung und ihres Beitrags zum Erfolg des Unternehmens. Wir verpflichten uns, qualifizierten Personen gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, nationaler Herkunft, Alter, Behinderung oder einem anderen durch Gesetz oder den vorliegenden Verhaltenskodex geschützten Faktor.

Detaillierte Informationen zur Gleichbehandlung innerhalb der DBAG finden Sie in der DBAG-Compliance-Richtlinie.

4. Gesellschaftliche Verantwortung

Wir haben uns dem Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung („Corporate Responsibility“) verschrieben; nicht nur als verantwortungsvolles Unternehmen, sondern auch als verantwortungsvoller Investor. Denn wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen mit hohen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Standards („ESG“: Environmental, Social, Governance) generell besser geführt und geringeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind und somit letztlich einen höheren Wert für ihre Eigentümer generieren können als vergleichbare Unternehmen, die diese Aspekte ignorieren.

Wir setzen uns darüber hinaus auch für nachhaltiges Wirtschaften und einen sparsamen Umgang mit Ressourcen ein. Wir werden unsere Geschäftstätigkeiten jederzeit umweltverträglich durchführen und uns bemühen, den Boden, die Luft und das Wasser zu erhalten und zu schützen.

5. Sicheres Arbeitsumfeld

Die Sicherstellung eines gesunden und gefahrenfreien Arbeitsumfeldes gemäß unserer internen Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie entsprechend dem Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz ist für die DBAG selbstverständlich.

6. Keine Bestechung und keine Korruption

Mitarbeiter dürfen von Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten keine Zuwendungen oder Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, die ihr Verhalten hinsichtlich der Tätigkeit für die DBAG beeinflussen könnten. Ebenso wenig dürfen Mitarbeiter Geschäftspartnern

oder sonstigen Dritten Zuwendungen oder Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Bevorzugung der DBAG zu erreichen. Keinem Mitarbeiter wird ein persönlicher oder beruflicher Nachteil entstehen, sollte er die Gewährung von geforderten Zuwendungen pflichtgemäß ablehnen, wodurch die DBAG einen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen müsste.

a. Geschenke und andere Zuwendungen

Bei richtiger Handhabung können Geschenke und andere Zuwendungen unsere Geschäftsbeziehungen stärken. Bei Missbrauch können Geschenke und andere Zuwendungen unseren Ruf schädigen, unserem Geschäft schaden und sogar strafbar sein. Auch wenn dieser Bereich komplex sein kann, ist für uns immer ein Grundsatz klar: Wir vergeben oder akzeptieren keine Geschenke oder andere Zuwendungen, wenn dadurch der Anschein von Unangemessenheit entsteht.

Im Umgang mit Amtsträgern ist besondere Sorgfalt und Vorsicht geboten. Ohne die vorherige Zustimmung des Compliance-Beauftragten dürfen Amtsträgern, Europäischen Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten keine Geschenke oder andere Vorteile einschließlich Unterhaltung angeboten werden.

Die Vergabe oder Annahme von Geschenken in Form von Bargeld oder äquivalenten Zahlungsmitteln (z.B. Schecks, Gutscheine, Voucher) ist verboten.

Desgleichen dürfen durch Mitarbeiter der DBAG und deren Lebenspartner und nahe Angehörige ohne Genehmigung des Vorstands keine Dienstleistungen und Produkte von aktuellen Beteiligungen oder von Unternehmen, an denen die DBAG eine Beteiligung prüft, für private Zwecke in Anspruch genommen bzw. erworben werden. Ausgenommen sind von solchen Unternehmen hergestellte oder vertriebene Produkte und Dienstleistungen, die zu marktüblichen Konditionen und ohne Bezug zur Gesellschafterstellung der DBAG erworben werden.

Für detaillierte Informationen zu Geschenken und anderen Zuwendungen hilft ein Blick in die „DBAG-Compliance-Richtlinie“.

b. Spenden und Sponsoring

Wir erbringen Spenden und andere Formen des gesellschaftlichen Engagements ausschließlich im Unternehmensinteresse und auf freiwilliger Basis, ohne dafür geschäftliche Vorteile als Gegenleistung zu erwarten. Wir verhalten uns politisch neutral, aber unterstützen soziale Vorhaben. Wir gewähren keine Zuwendungen an politische Parteien und pflegen zu allen Regierungs- und Aufsichtsbehörden ein rechtlich einwandfreies und korrektes Verhältnis. Soziale oder kulturelle Einrichtungen können mit Spenden und Sponsoring im Rahmen der Unternehmensstrategie zur sozialen Verantwortung unterstützt werden. Zu diesem Zwecke wurde auch die DBAG-Stiftung gegründet. Die Vergabe von Spenden und Sponsoring (mit Ausnahme von Zahlungen an die DBAG-Stiftung und

Mittelverwendung durch die DBAG-Stiftung im Rahmen ihres Stiftungszwecks) sind nur mit vorheriger Zustimmung des Compliance-Beauftragten erlaubt.

7. Berater- oder Vermittlerverträge

Honorare für Berater oder Transaktionsvermittler dürfen nur auf Grundlage von im Vorfeld schriftlich geschlossenen Verträgen gezahlt werden. Die Vergütung muss angemessen, nachvollziehbar und marktüblich sein. Detaillierte Informationen zum Auswahlprozess und zur Vertragsgestaltung finden Sie in der „DBAG-Compliance-Richtlinie“.

8. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir haben dafür zu sorgen, dass unsere privaten Interessen nicht mit den Unternehmensinteressen in Konflikt geraten.

Wir dürfen das Eigentum des Unternehmens oder unsere Position im Unternehmen nicht für persönliche Zwecke oder in einer Weise verwenden, die mit der DBAG konkurriert, zu Nachteilen für die DBAG führt oder Geschäftsmöglichkeiten der DBAG verhindert.

Sofern ein Mitarbeiter, sein Lebenspartner, einer seiner Familienangehörigen oder eine Person, mit denen der Mitarbeiter eine enge persönliche Beziehung hat, in Aktivitäten eingebunden ist oder über Kapitalbeteiligungen verfügt oder solche beabsichtigt, die die Objektivität des Mitarbeiters bei der Durchführung seiner geschäftlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten, muss der jeweilige Mitarbeiter seinen Vorgesetzten über diese Umstände informieren, damit eine rasche Klärung herbeigeführt werden kann.

9. Fairer Wettbewerb

Wir bekennen uns zu den Prinzipien des fairen Wettbewerbs. Wir treffen keine Vereinbarungen mit Wettbewerbern über wettbewerbswidriges Verhalten, einschließlich der Festlegung von Preisen oder der Aufteilung von Kunden, Lieferanten oder Märkten. Wir nutzen niemanden durch Manipulation, Verheimlichung, Missbrauch vertraulicher Informationen, falscher Darstellung wesentlicher Fakten oder andere unfaire Handelspraktiken aus. Unsere Unternehmensziele verfolgen wir ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und unter Beachtung der geltenden Wettbewerbsregeln.

10. Geldwäscheprävention

Wir achten darauf, dass die DBAG nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht werden kann. Wir müssen uns insbesondere vor einer größeren geschäftlichen Transaktion über das geschäftliche Umfeld des Vertragspartners, den Vertragspartner selbst und den Zweck des von ihm beabsichtigten Geschäfts ausreichend informieren. Barzahlungen an oder von Geschäftspartnern sind grundsätzlich unzulässig.

11. Beachtung von Buchhaltungs- und Rechnungslegungsprinzipien

Aktionäre, Behörden und andere müssen sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Geschäftsunterlagen verlassen können. Wir verpflichten uns zu Transparenz und vollständigen, fairen, genauen, zeitnahen und verständlichen Offenlegungen zu allen Aspekten unserer Geschäftstätigkeit, einschließlich der Finanzberichte, die den Aufsichtsbehörden vorgelegt

werden. Buchhaltung und Rechnungslegung, Belege und Konten müssen daher den gesetzlichen und sonstigen verbindlichen Grundsätzen zur Rechnungslegung entsprechen. Sowohl im Rahmen des internen als auch des externen Berichtswesens gibt es keine Rechtfertigung für die Fälschung von Unterlagen oder die falsche Darstellung von Tatsachen. Mitarbeiter, die an der Erstellung unserer öffentlichen, finanziellen und regulatorischen Offenlegungen beteiligt sind, tragen in diesem Bereich eine besondere Verantwortung; wir alle sind jedoch dafür verantwortlich, dass die von uns erfassten Informationen korrekt und vollständig sind und in Übereinstimmung mit unserem System der internen Kontrollen gehalten werden.

12. Handeln im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften

Allen Mitarbeitern ist bewusst, dass das Schadens- und Reputationsrisiko bei Steuerdelikten hoch ist. Verdachtsmomente können schnell zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden führen. Die steuerlichen Risiken betreffen insbesondere die zutreffende Abführung von Kapitalertragsteuern, Festsetzung von fremdüblichen Verrechnungspreisen bei gruppeninternen Finanzierungen sowie die korrekte Anmeldung der Umsatzsteuer. Die steuerrechtliche Beurteilung von relevanten Sachverhalten, wie beispielsweise von Dividendenzahlungen und Zinsvereinbarungen bedarf daher der Einschätzung des Vorgesetzten und/oder der Klärung durch den Referenten/die Referentin Steuern.

13. Umgang mit Informationen und Unternehmenseigentum

a. Vertrauliche Unternehmensinformationen/Insiderhandel

Es ist uns untersagt, Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente zu handeln oder Informationen an andere weiterzugeben, die dann mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten handeln, wenn sie wesentliche Informationen – über die DBAG oder ein anderes Unternehmen – kennen, bevor die Informationen gewöhnlichen Investoren öffentlich zugänglich gemacht werden. Um Insidergeschäfte auszuschließen, wie sie beispielsweise in Art. 8 der Marktmissbrauchsverordnung definiert sind, sind Erwerb und Verkauf von Aktien oder anderen Finanzinstrumenten der DBAG oder ihren Portfoliounternehmen bzw. von Unternehmen, an denen die DBAG eine Beteiligung prüft, restriktiv in der „DBAG-Compliance-Richtlinie“ geregelt, die jeder Mitarbeiter mit Eintritt in das Unternehmen unterzeichnen muss.

Die unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen (einschließlich der uns anvertrauten Informationen von Dritten und insbesondere auch Insiderinformationen) kann dazu führen, dass die DBAG einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil verliert, sich hohen Geldbußen ausgesetzt sieht, das Unternehmen in Verlegenheit bringt und unsere Beziehungen Investoren, Portfoliounternehmen, Beratern, Geschäftspartnern und anderen schädigt. Aus diesen Gründen müssen die vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit unseren Richtlinien abgerufen, gespeichert und übertragen werden. Wir müssen sie sicher halten, den Zugang auf diejenigen beschränken, die ein „Bedürfnis nach Wissen“ haben, und die Diskussion über vertrauliche Informationen in öffentlichen

Bereichen vermeiden. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der vertraulichen Informationen von der DBAG besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

b. Datensicherheit

Die Sicherheit von Daten ist für uns von hoher Bedeutung. Daher schützen wir Unternehmens-, Investoren-, Geschäftspartner- und Mitarbeiterdaten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor unberechtigtem Zugang, unbefugter und missbräuchlicher Verwendung, Verlust und vorzeitiger Vernichtung. Das geschieht unter Wahrung des jeweiligen Rechtsrahmens und der nationalen Gesetze sowie interner Richtlinien und Regelungen.

c. Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für rechtmäßige Zwecke erforderlich ist; dabei sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Detaillierte Informationen finden Sie in der „DBAG-Datenschutzrichtlinie“.

d. Schutz des Unternehmenseigentums

Wir alle sind dafür verantwortlich, die Ressourcen der DBAG sinnvoll zu nutzen und sicherzustellen, dass unsere Informationen und unser Eigentum nicht missbraucht, beschädigt, verloren, gestohlen oder verschwendet wird. Mitarbeiter sind außerdem verpflichtet, das geistige Eigentum sowie vertrauliche Informationen der DBAG vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte und gegen unbefugten Zugriff von Dritten zu schützen. Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, mit vertraulichen Informationen über Unternehmen, an denen die DBAG direkt oder indirekt beteiligt ist oder eine Beteiligungsmöglichkeit prüft/geprüft hat, gemäß einschlägigen Vertraulichkeitsverpflichtungen sorgfältig umzugehen.

14. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Als börsennotiertes Private-Equity-Unternehmen hängt der Ruf der DBAG maßgeblich von der Darstellung und Wirkung nach außen, insbesondere auch vom Umgang mit den Medien ab. Für das Bild in der Öffentlichkeit ist es daher unverzichtbar, nach außen transparent und einheitlich aufzutreten und stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei Fragen zum einheitlichen Auftritt können sich Mitarbeiter an die Abteilung Investor Relations wenden.

Wenn wir privat in Online-Foren oder Blogs teilnehmen oder andere Social-Media-Aktivitäten verfolgen, erwecken wir niemals den Eindruck, dass wir im Namen der DBAG sprechen, es sei denn, wir sind dazu berechtigt. Und bevor wir auf die Schaltfläche „Senden“ klicken, sollten wir mit einem guten Urteilsvermögen und gesundem Menschenverstand unseren Beitrag überprüfen. Diese Art von Kommunikation lebt ewig.

15. Regeltreues Verhalten in unseren Portfoliounternehmen

Wir legen großen Wert darauf, dass auch die Portfoliounternehmen dem Wertanspruch gerecht werden. Vor der Beteiligung an einem Unternehmen werden daher Compliance-Risiken (vor allem

in den Bereichen Anti-Korruption und Kartellrecht) im Rahmen des Due Diligence-Prozesses geprüft. Haben Mitarbeiter der DBAG eine Aufsichtsrats- oder Beiratsfunktion in einem Portfoliounternehmen inne, sind sie angehalten, sich für die Einführung oder (soweit erforderlich) Weiterentwicklung eines ggf. bereits bestehenden Compliance-Systems einzusetzen. Hierbei sollen sie sich an den Erkenntnissen der Compliance Due Diligence orientieren sowie unternehmens- und branchenspezifische Besonderheiten des Portfoliounternehmens berücksichtigen.

16. Informations- und Meldewege

a. Informationen

Bei Fragen und Hinweisen zu dem Verhaltenskodex, Unsicherheiten bezüglich dessen Auslegung oder Umsetzung oder bei Verstößen können sich alle Mitarbeiter der DBAG an den Compliance-Beauftragten wenden, der die im Verhaltenskodex festgehaltenen Grundprinzipien überwacht. Er ist in seiner Funktion unabhängig und berichtet direkt an den Sprecher des Vorstands:

Florian Döring
DBAG-Compliance-Beauftragter
E-Mail: florian.doering@dbag.de

b. Meldung eines Verstoßes

Die Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten Regeln wird im gesamten Unternehmen überprüft. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, den Verhaltenskodex oder die Compliance-Richtlinie wird die DBAG die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung ergreifen. Die DBAG wird versuchen, dem Mitarbeiter die Bedeutung der Werte zu erläutern und ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung in der Zukunft zu bewegen. Bei schweren und/oder besonders deutlichen Verstößen werden arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts ergriffen.

Die Mitarbeiter müssen alle möglichen Verstöße gegen den vorliegenden Verhaltenskodex dem Compliance-Beauftragten melden. Keinem Mitarbeiter wird ein persönlicher oder beruflicher Nachteil entstehen, sollte er Bedenken bezüglich bestimmter Vorgänge im Unternehmen äußern, auf Verstöße gegen das Compliance-System hinweisen oder durch ein Verhalten im Einklang mit dem DBAG-Compliance-System einen Nachteil für die DBAG in Kauf nehmen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert ist zum Ombudsmann der DBAG bestellt. Er steht als Ansprechpartner für Mitarbeiter und Dritte zur Verfügung, die einen vertraulichen Hinweis auf den Verdacht einer Straftat, schwerer Unregelmäßigkeiten mit Bezug auf die DBAG oder Compliance-Verstöße geben wollen. Hinweise werden nach Prüfung durch den Ombudsmann an die DBAG weitergegeben. Herr Buchert zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird die

Gültig ab 1. Dezember 2018

Identität des Hinweisgebers nur preisgeben, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Die Kontaktdaten von Herrn Dr. Buchert lauten

Dr. Rainer Buchert
Telefon 069-710 33 33 0 oder 06105-921355
Fax 069-710 34 44 4
E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de
Internet: www.dr-buchert.de.

Auf der Internetseite der Kanzlei befindet sich auch ein Kontaktformular, mit dem ein Hinweisgeber auf besonders gesichertem Wege – mittels SSL-Verschlüsselung – eine elektronische Mitteilung übersenden kann.

Primärer Ansprechpartner für Compliance Hinweise bleibt unverändert der Compliance-Beauftragte der DBAG.

17. Selbstkontrolle des eigenen Verhaltens

Anhand der folgenden Kontrollfragen soll den Mitarbeitern und Geschäftspartnern der DBAG eine erste Einteilung hinsichtlich der Zulässigkeit des infrage stehenden Verhaltens ermöglicht werden:

- Ist meine Handlung oder Entscheidung legal?
- Entspricht sie Wort und Geist dieses Kodex sowie ggf. weiterer DBAG-Leitlinien?
- Ist sie richtig und frei von persönlichen Interessen?
- Hält meine Handlung oder Entscheidung einer öffentlichen Prüfung stand?
- Schützt meine Handlung oder Entscheidung den Ruf der DBAG?

Können Sie alle Fragen mit „Ja“ beantworten, dann ist die Handlung oder Entscheidung höchstwahrscheinlich korrekt und stimmt mit den hier festgesetzten Leitlinien überein. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wenden Sie sich an die zuständige unternehmensinterne Stelle, um das geplante Verhalten abzustimmen.

Frankfurt am Main, im November 2018

Susanne Zeidler

Torsten Grede